

AMTSBLATT

für die



Stadt Schmallenberg

03. Jahrgang

Ausgegeben am 05. September 2025

Nr. 015

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

[Wahlbekanntmachung der Stadt Schmallenberg für die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen](#)

2

[Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmallenberg am Dienstag, den 16. September 2025](#)

4

[Öffentliche Bekanntmachung – Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz](#)

5

**Wahlbekanntmachung der Stadt Schmallenberg
für die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen**

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Schmallenberg werden

- die Wahl des Landrats/der Landrätin des Hochsauerlandkreises sowie
 - die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag),
 - die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmallenberg und
 - die Wahl der Vertretung der Stadt Schmallenberg (Stadtrat)
- gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Schmallenberg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke bzw. in 29 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind entsprechend gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Schmallenberg, Rathaus, EG Altbau, Zimmer 26, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg, zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Kommunalwahlen um 15.30 Uhr im Städtischen Gymnasium, Obringhauser Straße 38, 57392 Schmallenberg, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten im Wahlraum jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Der Wähler hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und die Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber / eine Bewerberin

- a) für das Amt des Landrats des Hochsauerlandkreises
 - b) für die Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag)
 - c) für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Schmallenberg
 - d) für die Vertretung der Stadt Schmallenberg (Stadtrat)
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Schmallenberg die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.1 Die roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem blauen, verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schmallenberg, 14.08.2025

Der Bürgermeister

König

Stadt Schmallenberg

**- Der Bürgermeister als Wahlleiter für die
Stadtrats- und Bürgermeisterwahl 2025 -**

Öffentliche Bekanntmachung

**Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit bekanntgegeben,
dass am Dienstag, 16. September 2025 eine Sitzung des Wahlausschusses der Stadt
Schmallenberg stattfindet.**

Beginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Kleiner Saal im 1. OG der Stadthalle in Schmallenberg, Paul-Falke-Platz 6

Einziger Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen vom 14.09.2025

- Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters
- Ergebnis der Wahl in den Wahlbezirken
- Ergebnis der Wahl aus den Reservelisten

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Schmallenberg, den 04.09.2025

gez. König

Stadt Schmallenberg

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

Betroffene haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach einer generellen **Einwilligung** der Betroffenen erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und die Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt die Stadt Schmallenberg, Sachgebiet Bürgerbüro, Rathaus, Unterm Werth 1, entgegen.

Schmallenberg, 27. August 2025

gez. König

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.

Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallenberg sowie in der Schmallengerger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.

Erscheinungsweise:

Bei Bedarf.